



Staatsbibliothek
zu Berlin
Preußischer Kulturbesitz

Licensing our digital libraries

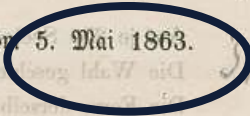
Which conditions and how to employ them ?

Armin Talke, Berlin State Library





Statutory Copyright Law



Aenderungen der Commission

an ihrem Entwurf für das Gesetz über die Organisation der innern Verwaltung.

Public

(Absatz 1 ...)
(Abs. 3, 4, 6, 7, 8, 9 und 10 werden durch folgende ersetzt:
„Zum Zweck der Berufung ... Kreiswahlmänner (§. 24) im Amtsbezirk des Kreises durch freie Wahl aus sämtlichen Staatsbürgern, die in demselben seit mindestens einem Jahre ansässig sind und das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, eine Liste aufgestellt, welche dreimal so viel Namen enthält, als Mitglieder des Amtrathes ernannt werden sollen.

(Die 2 letzten Absätze bleiben.)

Domain

§. 24.
erwähnte Mitglieder des Kreises zu wählen durch allgemeine Wahl, zu einem Drittel der Gemeinde zu wählen.
erner hat die Sitze und Stimm in dem Kreis zu sammeln:
1) die Mitglieder der Kreisverwaltung, so wie die in der Kreisverwaltung gehörigen;
2) die Besitzer von im Kreise belegenem Grundeigenthum, welches in der Grundsteuer nach Abzug des Lastenkapitals wenigstens auf 150,000 fl. angeschlagen ist, und von den Besitzern oder ihren Familien seit mindestens fünf Jahren versteuert wird, oder deren gesetzliche Vertreter.

???

(fällt aus, da die Zahl der Abgeordneten ... §. 24 ... 30 ...)

„Die von den Kreiswahlmännern zu ernennenden Abgeordneten ...“

„Die Kreiswahlmänner werden alle drei Jahre im Monat September gewählt.
Stimmfähig und wählbar sind alle Staatsbürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, und seit mindestens einem Jahre im Amtsbezirke ansässig sind.
Ausgenommen sind diejenigen, welche nach den Bestimmungen der §§. 15 und 21 der Gemeindeordnung von der Wahlberechtigung und Wählbarkeit in die Gemeindecolliegen ausgeschlossen sind, sowie diejenigen, welche zu der Klasse von Gewerbsgehilfen, Bedienten und Gesinde gehören.



Adobe Reader - [Europeana Rights Guidelines[1].pdf]

Datei Bearbeiten Anzeige Dokument Werkzeuge Fenster Hilfe

Suche im Web Y! [Neue Reader-Version jetzt herunterladen](#)

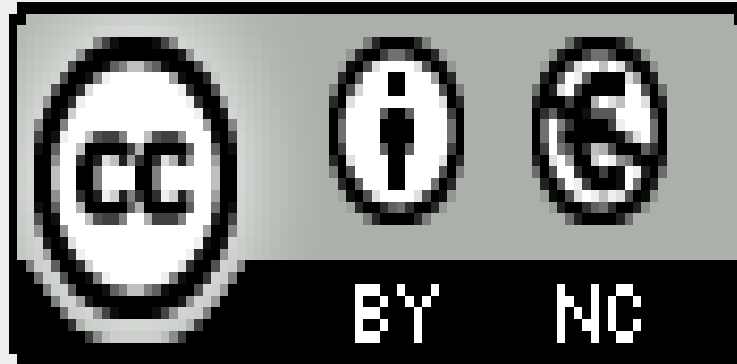
License examples	URL (root in bold)
<i>Public Domain Mark</i>	http://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/
<i>CC – Zero (universal)</i>	http://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/
<i>CC BY (v3.0 Unported)</i>	http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/
<i>CC BY-SA (v3.0 Netherlands)</i>	http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/nl/

Europeana: rights metadata element

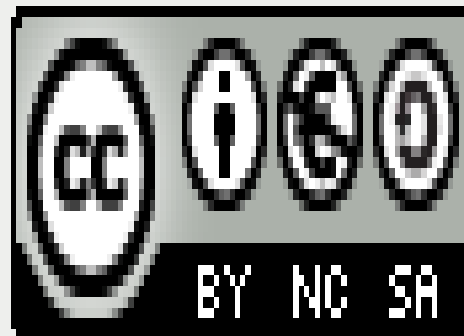
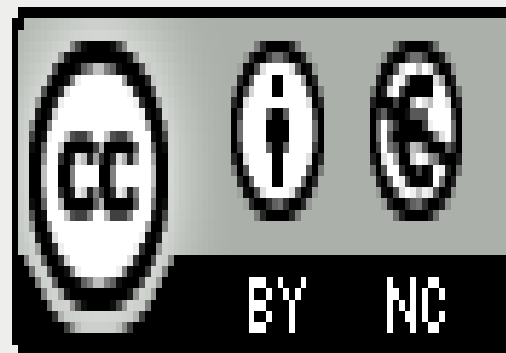
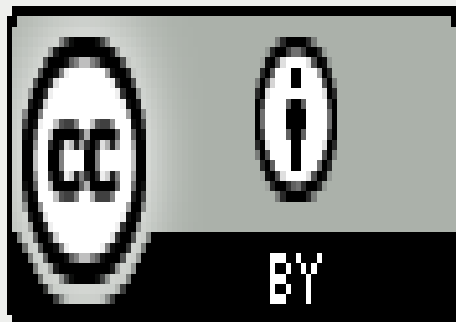
For the Europeana rights statement pages these URLs are:

Europeana rights statements	URL
Rights Reserved - Free Access	http://www.europeana.eu/rights/rr-f/
Rights Reserved - Paid Access	http://www.europeana.eu/rights/rr-p/
Rights Reserved - Restricted Access	http://www.europeana.eu/rights/rr-r/
Unknown	http://www.europeana.eu/rights/unknown/

5 von 6



~~Wikipedia~~



Aenderungen der Commission

an ihrem Entwurf für das Gesetz über die Organisation der innern Verwaltung.

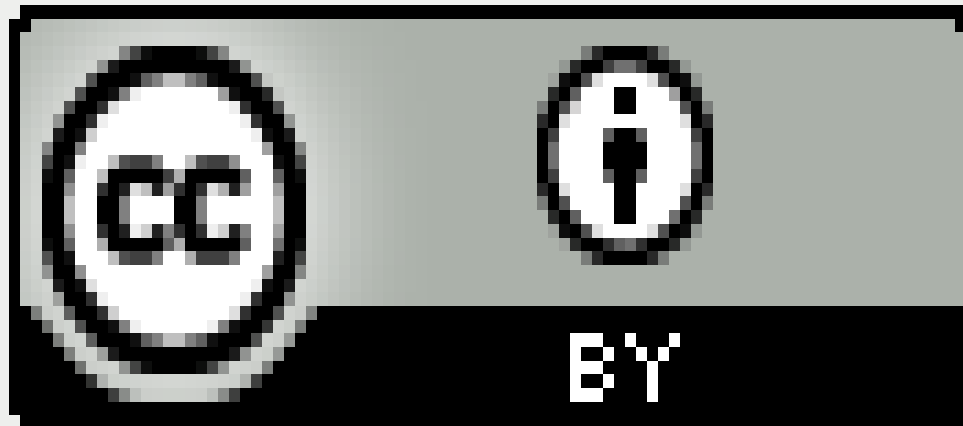
§. 2.



§. 27.

„Die Kreiswahlmänner werden alle drei Jahre im Monat September gewählt.
Stimmfähig und wählbar sind alle Staatsbürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, und seit mindestens einem Jahre im Amtsbezirke anständig sind.

Ausgenommen sind diejenigen, welche nach den Bestimmungen der §§. 15 und 21 der Gemeindeordnung von der Wahlberechtigung und Wählbarkeit in die Gemeindecolliegen ausgeschlossen sind, sowie diejenigen, welche zu der Klasse von Gewerbsgehilfen, Bedienten und Gesinde gehören.



Namensnennung 3.0 Deutschland (CC BY 3.0)

Diese "Commons Deed" ist lediglich eine vereinfachte Zusammenfassung des **rechtsverbindlichen Lizenzvertrages** in allgemeinverständlicher Sprache.

[Haftungsbeschränkung](#)

Sie dürfen:



- das Werk bzw. den Inhalt vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen
- Abwandlungen und Bearbeitungen des Werkes bzw. Inhaltes anfertigen
- das Werk kommerziell nutzen



Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung — Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen.

Wobei gilt:

Verzichtserklärung — Jede der vorgenannten Bedingungen kann **aufgehoben** werden, sofern Sie die ausdrückliche Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.

Public Domain (gemeinfreie oder nicht-schützbarer Inhalte) — Soweit das Werk, der Inhalt oder irgendein Teil davon zur **Public Domain** der jeweiligen Rechtsordnung gehört, wird dieser Status von der Lizenz in keiner Weise berührt.

Sonstige Rechte — Die Lizenz hat keinerlei Einfluss auf die folgenden Rechte:

- Die Rechte, die jedermann wegen der Schranken des Urheberrechts oder aufgrund gesetzlicher Erlaubnisse zustehen (in einigen Ländern als grundsätzliche Doktrin des **fair use** etabliert);

Das **Urheberpersönlichkeitsrecht** des Rechteinhabers;

4. Bedingungen

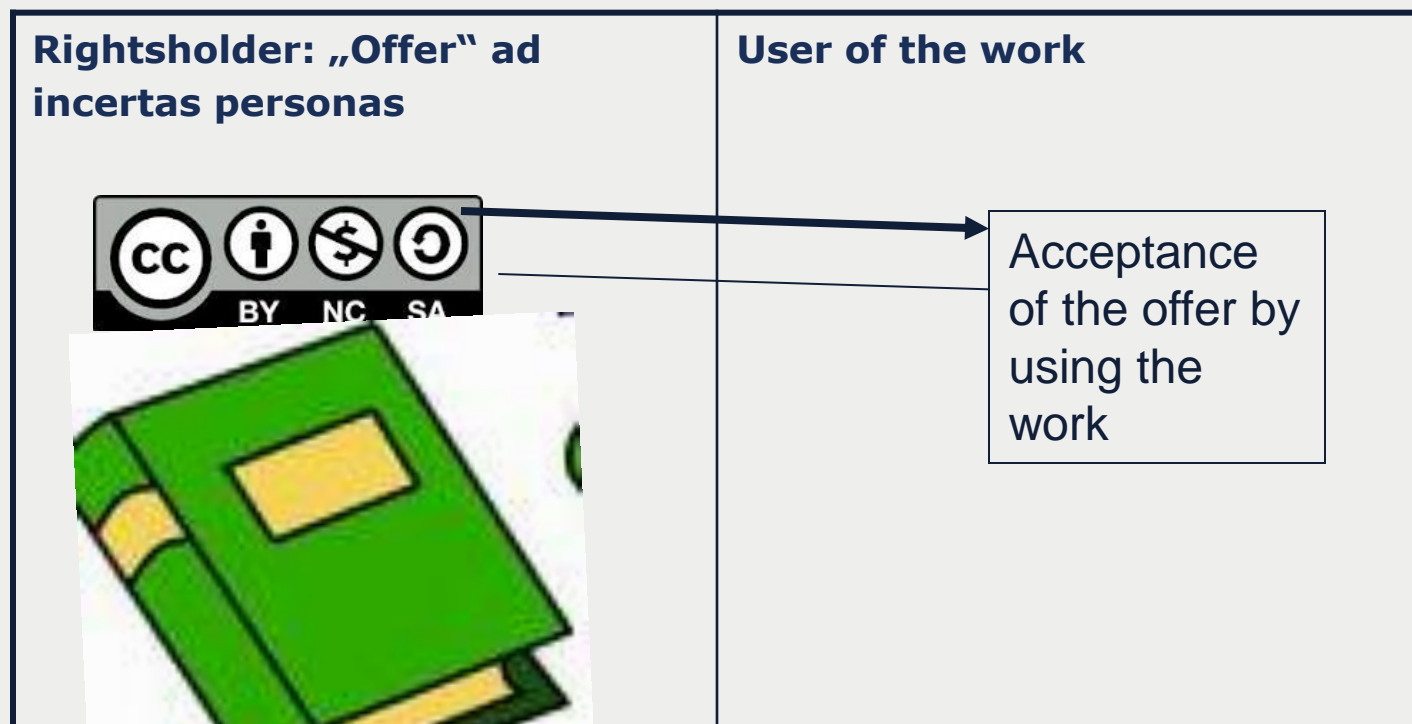
Die Einräumung des Nutzungsrechts gemäß Abschnitt 3 dieser Lizenz erfolgt ausdrücklich nur unter den folgenden Bedingungen:

- a. Sie dürfen den Schutzgegenstand ausschließlich unter den Bedingungen dieser Lizenz verbreiten oder öffentlich zeigen. Sie müssen dabei stets eine Kopie dieser Lizenz oder deren vollständige Internetadresse in Form des Uniform-Resource-Identifier (URI) beifügen. Sie dürfen keine Vertrags- oder Nutzungsbedingungen anbieten oder fordern, die die Bedingungen dieser Lizenz oder die durch diese Lizenz gewährten Rechte beschränken. Sie dürfen den Schutzgegenstand nicht unterlizenzieren. Bei jeder Kopie des Schutzgegenstandes, die Sie verbreiten oder öffentlich zeigen, müssen Sie alle Hinweise unverändert lassen, die auf diese Lizenz und den Haftungsausschluss hinweisen. Wenn Sie den Schutzgegenstand verbreiten oder öffentlich zeigen, dürfen Sie (in Bezug auf den Schutzgegenstand) keine technischen Maßnahmen ergreifen, die den Nutzer des Schutzgegenstandes in der Ausübung der ihm durch diese Lizenz gewährten Rechte behindern können. Dieser Abschnitt 4.a) gilt auch für den Fall, dass der Schutzgegenstand einen Bestandteil eines Sammelwerkes bildet, was jedoch nicht bedeutet, dass das Sammelwerk insgesamt dieser Lizenz unterstellt werden muss. Sofern Sie ein Sammelwerk erstellen, müssen Sie auf die Mitteilung eines Lizenzgebers hin aus dem Sammelwerk die in Abschnitt 4.b) aufgezählten Hinweise entfernen. Wenn Sie eine Abwandlung vornehmen, müssen Sie auf die Mitteilung eines Lizenzgebers hin von der Abwandlung die in Abschnitt 4.b) aufgezählten Hinweise entfernen.
- b. Die Verbreitung und das öffentliche Zeigen des Schutzgegenstandes oder auf ihm aufbauender Abwandlungen oder ihn enthaltender Sammelwerke ist Ihnen nur unter der Bedingung gestattet, dass Sie, vorbehaltlich etwaiger Mitteilungen im Sinne von Abschnitt 4.a), alle dazu gehörenden Rechtevermerke unberührt lassen. Sie sind verpflichtet, die Rechteinhaberschaft in einer der Nutzung entsprechenden, angemessenen Form anzuerkennen, indem Sie - soweit bekannt - Folgendes angeben:
 - i. Den Namen (oder das Pseudonym, falls ein solches verwendet wird) des Rechteinhabers und / oder, falls der Lizenzgeber im Rechtevermerk, in den Nutzungsbedingungen oder auf andere angemessene Weise eine Zuschreibung an Dritte vorgenommen hat (z.B. an eine Stiftung, ein Verlagshaus oder eine Zeitung) ("Zuschreibungsempfänger"), Namen bzw. Bezeichnung dieses oder dieser Dritten;
 - ii. den Titel des Inhaltes;
 - iii. in einer praktikablen Form den Uniform-Resource-Identifier (URI, z.B. Internetadresse), den der Lizenzgeber zum Schutzgegenstand angegeben hat, es sei denn, dieser URI verweist nicht auf den Rechtevermerk oder die Lizenzinformationen zum Schutzgegenstand;
 - iv. und im Falle einer Abwandlung des Schutzgegenstandes in Übereinstimmung mit Abschnitt 3.b) einen Hinweis darauf, dass es sich um eine Abwandlung handelt.

Die nach diesem Abschnitt 4.b) erforderlichen Angaben können in jeder angemessenen Form gemacht werden; im Falle einer Abwandlung des Schutzgegenstandes oder eines Sammelwerkes müssen diese Angaben das Minimum darstellen und bei gemeinsamer Nennung mehrerer Rechteinhaber dergestalt erfolgen, dass sie zumindest ebenso hervorgehoben sind wie die Hinweise auf die übrigen Rechteinhaber. Die Angaben nach diesem Abschnitt dürfen Sie ausschließlich zur Angabe der Rechteinhaberschaft in der oben bezeichneten Weise verwenden. Durch die Ausübung Ihrer Rechte aus dieser Lizenz dürfen Sie ohne eine vorherige, separat und schriftlich vorliegende Zustimmung des Lizenzgebers und / oder des Zuschreibungsempfängers weder explizit noch implizit irgendeine Verbindung zum Lizenzgeber oder Zuschreibungsempfänger und ebenso wenig eine Unterstützung oder Billigung durch ihn andeuten.

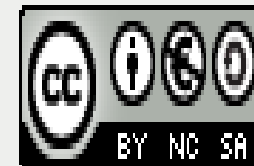
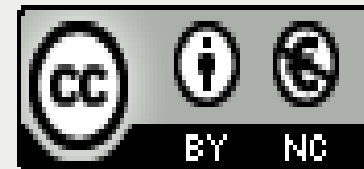
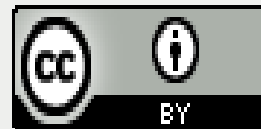
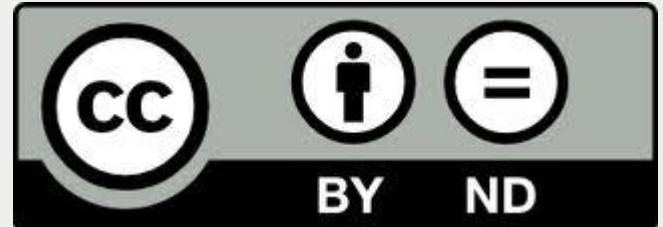
- c. Die oben unter 4.a) und b) genannten Einschränkungen gelten nicht für solche Teile des Schutzgegenstandes, die allein deshalb unter den Schutzgegenstandsbegriff fallen, weil sie als Datenbanken oder Zusammenstellungen von Daten einen immaterialgüterrechtlichen Schutz eigener Art genießen.

How does that work ?



CC0 = Public Domain







Thank You !